

Der Bischof von Limburg			
Nr. 74	Beschluss der KODA vom 19. Juni 2026 – KODA-Beschlüsse im Zusammenhang mit der Übernahme der Tarifiergebnisse vom 6. April 2025	185	
Nr. 75	Beschluss der KODA vom 19. Juni 2026 – AVO – Anlage 31 Mobiles Arbeiten	187	
Nr. 76	Beschluss der KODA vom 19. Juni 2026 – Anlage 22 zur AVO – Entgeltordnungen BEO 2 Sozial- und Erziehungsdienst	187	
Nr. 77	2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) – 2. KDG-Änderungsgesetz	187	
Nr. 78	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2026	187	
Bischöfliches Ordinariat			
Nr. 79	Durchführung der Kollekte zu Allerseelen	188	
Nr. 80	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 8. November 2026	188	
Nr. 81	Messlektionar Band Acht – Zuschuss für die Kirchengemeinden	189	
Nr. 82	Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier	189	
Nr. 83	Pfarrexamen am 4. Februar 2027	189	
Nr. 84	Dienstnachrichten	189	

Der Bischof von Limburg

Nr. 74 Beschluss der KODA vom 19. Juni 2026 – KODA-Beschlüsse im Zusammenhang mit der Übernahme der Tarifiergebnisse vom 6. April 2025

A) Nachfolgende Änderungen treten zum 1. Januar 2026 in Kraft

(1) Anlage 4 zur AVO Ordnung über die Zahlung der Jahressonderzahlung

Anlage 4 Absatz 2 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die Jahressonderzahlung beträgt 85 % des der oder dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien.

(2) Nach § 35 AVO wird ein neuer § 35a AVO mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 35a Teilweise Umwandlung der Jahressonderzahlung

1. Beschäftigte können bis zum 1. September des jeweiligen laufenden Kalenderjahres in Textform geltend machen, einen Teil der ihnen nach Anlage 4 zustehenden Jahressonderzahlung in bis zu drei Arbeitstage (Tauschtage) umzuwandeln, für die ihnen im darauffolgenden Kalenderjahr volle freie Tage unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 23a gewährt werden.
2. (1a) Absatz 1 gilt nicht für Beschäftigte, die unter die Anlage 33 fallen.
3. ¹Die Berechnung des Wertes eines Tauschtages erfolgt auf Stundenbasis (§ 22a Absatz 3 Satz 3). ²Bemessungsgrundlage für die Berechnung dieses Wertes ist das durchschnittliche monatliche Entgelt nach Anlage 4 Absatz 2 Satz 1. ³Die Jahressonderzahlung nach Anlage 4 vermindert sich um den Betrag, der dem Wert der nach Absatz 1 geltend gemachten Anzahl der Tauschtage entspricht (Umwandlungsbetrag). ⁴Maßgebend für die Berechnung nach den Sätzen 1 bis 3

sind die Verhältnisse am 1. September des laufenden Kalenderjahres.

Protokollerklärungen zu Absatz 2:

1. ¹Bei der Berechnung des Wertes eines Tauschtages wird die maßgebende Anzahl der Stunden ermittelt, indem die individuell vereinbarte regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit durch die sich aus der Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit ergebende Anzahl der vereinbarten Arbeitstage pro Kalenderwoche geteilt wird. ²Anschließend wird die Anzahl der Stunden mit der nach Absatz 1 geltend gemachten Anzahl der Tauschtage vervielfacht. ³Für die Berechnung des Umwandlungsbetrages wird das nach Absatz 2 Satz 2 ermittelte durchschnittliche monatliche Entgelt durch das 4,348-fache der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit geteilt (§ 22a Absatz 3 Satz 3). ⁴Das danach errechnete Stundenentgelt wird anschließend mit der Gesamtzahl der Stunden für die geltend gemachte Anzahl von Tauschtagen vervielfacht.
2. ¹Sofern der Gesamtbetrag nach Ziffer 1 Satz 4 die Höhe der Jahressonderzahlung in dem Jahr der Geltendmachung übersteigt, vermindert sich die geltend gemachte Anzahl an Tauschtagen, bis die Höhe der Jahressonderzahlung zur Gewährung voller Tauschtage ausreicht. ²In diesem Fall vermindert sich die Jahressonderzahlung nach Anlage 4 nur um den Betrag, der dem Wert der Tauschtage gemäß Satz 1 entspricht.
3. ¹Die Tauschtage müssen im folgenden Kalenderjahr (Kalenderjahr, das auf die Antragstellung nach Absatz 1 folgt) gewährt werden. ²Bei der Festlegung der Tauschtage sind die Wünsche der Beschäftigten zu berücksichtigen, sofern diesen keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. ³Die Beschäftigten sollen dem Arbeitgeber ihre Wünsche zur zeitlichen Lage der Tauschtage spätestens vier Wochen vor der geplanten Inanspruchnahme mitteilen.
4. ¹Tauschtage, die nicht innerhalb des in Absatz 3 genannten Zeitraums in Anspruch

genommen werden, verfallen. ²Eine finanzielle Abgeltung der Tauschtage ist ausgeschlossen. ³Können vom Arbeitgeber bewilligte Tauschtage wegen einer unverzüglich angezeigten und durch ärztliches Attest nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit oder wegen der Geltendmachung von dringenden betrieblichen/dienstlichen Gründen durch den Arbeitgeber an dem entsprechenden Tag/den entsprechenden Tagen nicht in Anspruch genommen werden und kann in dem verbleibenden Zeitraum nach Absatz 3 Satz 1 keine Ersatzfreistellung erfolgen, besteht für diese ansonsten mit Ablauf dieses Kalenderjahres verfallenden Tauschtage ein entsprechender Ausgleichsanspruch in Geld; maßgebend ist dabei der zum Zeitpunkt der Umwandlung der Jahressonderzahlung nach Absatz 2 ermittelte Umwandlungsbetrag.

(3) Anlage 33 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

Bereitschaftsdienst, Zusatzurlaub, Wechsel-schichtzulage und Jahressonderzahlung

- b) Es wird ein neuer § 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Die Jahressonderzahlung beträgt abweichend von Anlage 4 Abs. 2 bei Beschäftigten

in den Entgeltgruppen 1 bis 8, S 2 bis S 8b sowie P 5 bis P 8: 90 Prozent

in den Entgeltgruppen 9a bis 15, S 9 bis S 18 sowie P 9 bis P 16: 85 Prozent des der/dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien.

(4) Anlage 32 wird wie folgt geändert:

§ 3 wird ersatzlos gestrichen.

B) Nachfolgende Änderung tritt zum 1. Januar 2027 in Kraft

(1) § 33 AVO wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „31“ ersetzt.

(2) § 10 Abs. 8 AVO wird wie folgt geändert:

¹Die Beschäftigten werden in jedem Kalenderjahr am 6. Januar von der Arbeit freigestellt. ²Für die Zeit der Freistellung erhalten die Beschäftigten die Bezüge fortgezahlt. Ist eine Freistellung aus betrieblichen Gründen nicht möglich, findet § 10b Anwendung, wobei die Tätigkeit am 6. Januar als Feiertagsarbeit gilt.

C) Ausnahmen vom Geltungsbereich der KODA-Beschlüsse vom 22. Mai 2026 und 19. Juni 2026

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 19. Juni 2026 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die von der KODA am 22. Mai 2026 bzw. 19. Juni 2026 gefassten Beschlüsse zur Änderung des § 10b AVO und der Anlagen 18, 24, 29, 32, 33 sowie 34 nur, wenn sie dies bis 31. Dezember 2026 in Textform beantragen. Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 19. April 2026 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten die von der KODA am 22. Mai 2026 bzw. 19. Juni 2026 gefassten Beschlüsse nicht.

Limburg, 24. Juli 2026 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/26/03/3 Bischof von Limburg

Nr. 75 Beschluss der KODA vom 19. Juni 2026 – AVO – Anlage 31 Mobiles Arbeiten

Die Anlage 31 mobiles Arbeiten wird wie folgt geändert:

In Punkt 3 Satz 3 wird das Wort „maximal“ ersatzlos gestrichen und folgender Satz 4 angefügt:

Durch Dienstvereinbarung kann von der vorstehenden Frist abgewichen werden.

Limburg, 24. Juli 2026 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/26/03/4 Bischof von Limburg

Nr. 76 Beschluss der KODA vom 19. Juni 2026 – Anlage 22 zur AVO - Entgeltordnungen BEO 2 Sozial- und Erziehungsdienst

Hier: Inkraftsetzungstermin

Die von der KODA am 22. Mai 2026 beschlossenen Änderungen der besonderen Entgeltordnung BEO 22 werden rückwirkend zum 1. Juli 2026 in Kraft gesetzt:

Limburg, 24. Juli 2026 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/26/03/5 Bischof von Limburg

Nr. 77 2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) – 2. KDG-Änderungsgesetz

Artikel 1 – Änderung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG)

Das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 20. November 2017, zuletzt geändert aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 24. November 2025 (Amtsblatt des Bistums Limburg 2026, S. 20–40), wird wie folgt geändert:

§ 37 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 43 Absätze 7 und 8 gelten entsprechend.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Dieses Änderungsgesetz tritt am 1. August 2026 in Kraft

Limburg, 24. Juli 2026 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 55B/70989/26/01/4 Bischof von Limburg

Thomas Schön
Notar der Kurie

Nr. 78 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2026

Liebe Schwestern und Brüder,

die Caritaskampagne 2026 steht unter dem Leitwort: „Zusammen geht was. Caritas verbindet Generationen“. Sie bringt zum Ausdruck, dass Zukunft dort entsteht, wo Generationen miteinander unterwegs

sind und Verantwortung füreinander übernehmen. Wenn die Erfahrungen der Älteren und die Perspektiven der Jüngeren zusammenkommen, wächst die Wahrscheinlichkeit tragfähiger Innovationen und es gewinnen Verständnis, Solidarität und faire Chancen.

Die Caritas unterstützt Menschen in allen Lebensphasen und stärkt Begegnungen und Beziehungen zwischen den Generationen: zwischen dem jungen Freiwilligendienstleistenden und der hochbetagten Seniorin, zwischen der Erzieherin und ihren Kita-Kindern, in ehrenamtlichen Familienpatenschaften und in der Smartphone-Sprechstunde der youngcaritas.

Wir bitten Sie: Unterstützen Sie die vielfältige Arbeit der Caritas mit Ihrer großzügigen Spende.
Herzlichen Dank!

Für das Bistum Limburg + Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Kollektenankündigung am Caritas-Sonntag 2026

Die heutige Kollekte ist für die Arbeit der Caritas bestimmt. In diesem Jahr stellt die Caritas das Miteinander der Generationen in den Mittelpunkt, die an vielen Caritas-Orten in unserem Bistum füreinander Verantwortung übernehmen und Menschen in allen Lebensphasen unterstützen.

Mit Ihrem Beitrag zur Kollekte unterstützen Sie diese Arbeit.

Herzlichen Dank!

Dieser Aufruf soll am 13. September 2026 in allen Gottesdiensten – einschließlich der Vorabendmessen – verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Limburg, 29. Juli 2025 Dr. Wolfgang Pax
Az.: 359S/70993/26/01/1 Generalvikar

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 79 Durchführung der Kollekte zu Allerseelen

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung

auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig. Es zeigt sich dort deutlich, wie zentral die Begleitung der Menschen und die Seelsorge durch Priester ist, in Zeiten des Krieges in der Ukraine, der Spannungen in Armenien und um den Kosovo, der politischen Verhältnisse in Russland und Belarus sowie angesichts von sozialer Not und der Diaspora-Situation in vielen Renovabis-Partnerländern im Osten Europas.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Die Kollekten-Gelder sollen gemäß Kollektenplan an die Bistumskasse überwiesen werden. Von dort werden die Beträge an Renovabis weitergeleitet.

Nähere Auskünfte: Renovabis – Solidaritätsaktion der dt. Katholiken mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa, Domberg 38/40, 85354 Freising, Telefon: 08161/5309 53 oder -49, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de.

Nr. 80 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 8. November 2026

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. bis 27. Februar 1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27. April 1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (8. November 2026) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende). Das Ergebnis der Zählung kann gleich nach dem Zählsonntag über den „Zusatzbogen Gottesdtn“ im Emip-System eingegeben werden. Das Ergebnis wird dann

automatisch in den Erhebungsbogen im nächsten Jahr übernommen.

Nr. 81 Messlektionar Band XIII – Zuschuss für die Kirchengemeinden

Das Bistum wird die Kirchengemeinden bei der Anschaffung des im Jahr 2025 erschienenen achten Bandes des Messlektionars (Messen für besondere Anliegen. Votivmessen. Sammlung von Marienmessen) in der revidierten Einheitsübersetzung finanziell unterstützen.

Die Kirchengemeinden sind gebeten, das Buch über den Buchhandel selbst zu erwerben. Im Anschluss übernimmt das Bistum 75 % des Anschaffungspreises. Die Möglichkeit der Bezuschussung ist befristet bis 31. Dezember 2026.

Für die Erstattung senden Sie bitte eine formlose E-Mail unter Beifügung eines entsprechenden Belegs an Dr. Sandra Pantenburg (liturgie@bistumlimburg.de). Bitte geben Sie außerdem die Kontoverbindung an, auf die der Betrag überwiesen werden soll.

Nr. 82 Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier

Vorsitzende Richterin
Dr. Ulrike Fleck

Stellvertretender Vorsitzender Richter
Prof. Dr. Martin Gutzeit

Beisitzende Richterin und Richter – Dienstgeberseite

Prof. Dr. Andreas van der Broeck, Bistum Mainz
Dr. Elisabeth Eicher, Bistum Mainz
Markus Geißler, Bistum Trier
Prof. Dr. Peter Platen, Bistum Limburg
Patrick Vollhardt, Bistum Mainz
Marcus Wüstefeld, Bistum Speyer

Beisitzende Richter – Dienstnehmerseite

Markus Horn, Bistum Mainz
Angela Kraft, Bistum Limburg
Markus Krogull-Kalb, Bistum Trier
Christian Mosen, Bistum Trier
Christoph Neunobel, Bistum Mainz
Dominik Steigleder, Bistum Speyer

Die Amtszeit beginnt am 1. Oktober 2025 und endet am 30. September 2030.

Die Anschrift des Kirchlichen Arbeitsgerichts lautet: Kirchliches Arbeitsgericht für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier, Geschäftsstelle, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz, Tel.: 06131 253-9935, Fax: 06131 253-9936.

Nr. 83 Pfarrexamen am 4. Februar 2027

Entsprechend der Ordnung für die Priesterbildung im Bistum Limburg vom 1. Juli 2012 besteht das Pfarrexamen aus einer schriftlichen Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung ist für Donnerstag, 4. Februar 2027 angesetzt.

In der Prüfung von insgesamt 45 Minuten werden behandelt:

- die vorliegende Hausarbeit, ausgehend von einem theologischen Problem,
- ein vorgegebenes theologisches Thema und seine pastorale Relevanz,
- Fragen des kirchlichen Rechts (Sakramentenrecht, Synodalrecht) und des Arbeitsrechts.

Die formlose Anmeldung zum Pfarrexamen ist bis zum 4. November 2026 an den Regens des Bischöflichen Priesterseminars zu richten.

Die schriftliche Hausarbeit soll einen Umfang von 40 bis 50 Textseiten haben. Das Thema kann in Absprache mit dem Regens des Priesterseminars frei gewählt werden. Letzter Abgabetermin ist Freitag, 18. Dezember 2026.

Nr. 84 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 31. Dezember 2025 ist Humphrey Lubega KASOZI aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden.

Am 13. August 2026 wurde Pfarrer Santhosh THOMAS durch das Oberhaupt der Syro-Malankarischen Kirche, seine Seligkeit Großerbischof Kardinal Basilio Cleemis Catholicos, zum Corepiscopa ernannt.

Mit Termin 22. August 2026 hat der Bischof den Verzicht von Pfarrer Andreas UNFRIED auf die Pfarrei St. Ursula Oberursel/Steinbach angenommen.

Mit Termin 23. August 2026 wurde Pfarrer Paul LAWATSCH bis zur Wiederbesetzung zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Ursula/Steinbach ernannt.

Mit Termin 31. August 2026 endet die Freistellung von Rektor Benjamin RINKART für die Seelsorge im Sankt Vincenzstift Aulhausen der Josefs-Gesellschaft Köln. Mit Termin 31. August 2026 wird Rektor Benjamin RINKART von der Aufgabe als rector ecclesiae der Kirche im St. Vincenzstift in Rüdesheim-Aulhausen und der Kapelle im Antoniushaus in Hochheim entpflichtet.

Mit Termin 1. September 2026 bis 30. Juni 2027 wird Pfarrer Christian PREIS als Pfarrvikar mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % in der Pfarrei St. Teresa am Main eingesetzt.

Vom 1. September 2026 bis 28. November 2026 wird Pfarrer Marcus W. FISCHER zum rector ecclesiae der Wallfahrtskirche in Geisenheim-Marienthal ernannt.

Mit Termin 1. September 2026 tritt Fr. Robert TANTO in den Ruhestand.

Mit Termin 1. September 2026 wird P. Ajesh Devasia PILLAU CMI als Pastoralpraktikant in der Pfarrei St. Johannes Nepomuk Hadamar eingesetzt.

Mit Termin 20. September 2026 überträgt der Bischof Herrn Pfarrer Martin SAUER nach c. 526 § 1 zusätzlich die Pfarrei St. Hildegard Frankfurt am Main.

Mit Termin 30. September 2026 scheidet George Eugin Raj ANTONY aus dem Dienst des Bistums aus.

Mit Termin 28. November 2026 wird P. Jojin MATHEW CMI als Pfarrvikar in der Pfarrei St. Laurentius Nentershausen eingesetzt.

Mit Termin 1. Januar 2027 wird Br. Joshy THOMAS FFCC mit einem Beschäftigungsumfang von 75 % als Pfarrvikar in der Pfarrei St. Blasius im Westerwald eingesetzt.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. August 2026 beruft der Bischof auf Vorschlag des Vorstandes des SkF e.V. Wiesbaden Gemeindereferentin Ute TRIMPERT zur geistlichen Beraterin des SkF e.V. Wiesbaden.

Mit Termin 1. September 2026 tritt Pastoralreferent Michael STAUDE in den Ruhestand.

Mit Termin 1. Oktober 2026 wird Gemeindereferentin Sr. Katrina DZENE OP aus der Pfarrei St. Bonifatius Wiesbaden in die Pfarrei St. Teresa am Main mit einem Beschäftigungsumfang von 75 % versetzt.



Verlag des Bischöflichen Ordinariates Limburg, 65549 Limburg a. d. Lahn, E-Mail: verlag@bistumlimburg.de.
Herstellung: Druckerei Christof Heymann, Beselich. Bezugspreis: jährlich 23,- Euro.